

# UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: [ue.iww.de](http://ue.iww.de)  
Online | Mobile | Social Media

07 | 2020

## Kurz informiert

Reparatur gemäß Gutachten und Mehraufwand.....	1
Warum sich der Geschädigte auf das Gutachten verlassen darf.....	1
Behaupteter Großkundenrabatt ohne jegliche Anhaltspunkte .....	2
In die Heimatwerkstatt geschleppt, dann nicht repariert .....	2
„Bitte verkaufen Sie noch nicht“ genügt nicht .....	3
AG Stuttgart: Anwaltskostenerstattung auch für Flotte.....	3
Corona-Krise: Weitere Attacke auf Ausfallschaden .....	4
Bei Reparaturauftrag getrödelt, aber ohne Wirkung.....	4
Keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Kasko oder Kredit .....	5

## Mehrwertsteuer

Senkung des Mehrwertsteuersatzes: Auf welchen Zeitpunkt kommt es an?.....	6
Abziehbare Differenzsteuer beim WBW verringert sich.....	7

## Reparaturkosten

Das Werkvertragsrecht greift durch: Auftrag ist Auftrag .....	8
„Werkstattrisiko“ gilt auch in Kaskofällen .....	9

## Fiktive Abrechnung

Verweis auf autorisierte (Partner-)Werkstatt .....	10
--	----

## Restwert

Vorgetäushtes örtliches Restwertangebot von Briefkastenfirma .....	11
--	----

## Wiederbeschaffungswert

Wie wird der WBW bei Sonderfarbe ermittelt? .....	13
---	----

## Ausfallschaden

Wiederbeschaffung und Reparatur bei Wohnfahrzeugen .....	15
--	----

## Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht .....	19
------------------------------------	----



## ▶ Reparaturkosten

**Reparatur gemäß Gutachten und Mehraufwand**

| Jedenfalls bis zu einem Mehraufwand von bis zu zehn Prozent über die gutachterlich ermittelten Kosten hinaus bedarf es keiner (ja auch Kosten auslösender) Rückfrage beim Gutachter. Innerhalb dieser Toleranzbreite ist der Geschädigte noch vom Vertrauen in das Schadengutachten und seinem auf Grundlage des Gutachtens erteilten Auftrags geschützt, entschied das AG Wangen im Allgäu. |

Solche Abweichungen können nie ausgeschlossen werden, was einem Geschädigten bekannt und deshalb von seinem Auftragswillen umfasst ist (AG Wangen im Allgäu Urteil vom 23.05.2020, Az. 4 C 131/20, Abruf-Nr. 216177, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

**PRAXISTIPP** | Das Wangener Urteil ist richtig, aber gefährlich: Wir fürchten stets, dass mancher Werkstattinhaber versteht: Zehn Prozent plus geht immer ... So ist das nicht gemeint. Wir plädieren stets dafür, bei erkennbarem Mehraufwand den Schadengutachter noch einmal einzuschalten, denn das macht – wenn nötig – das Streiten hinterher einfacher.

## ↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „OLG Naumburg perfekt zur Reparatur gemäß Gutachten“, UE 2/2020, Seite 1 → Abruf-Nr. 46296924

## ▶ Reparaturkosten

**Warum sich der Geschädigte auf das Gutachten verlassen darf**

| Das Schadengutachten hat den Zweck, dem Geschädigten die Informationen zu geben, die er in Ermangelung eigener Sachkunde selbst nicht hat. Das ist ein alter Hut. Das AG Stuttgart-Bad Cannstatt hat nun auf den Punkt gebracht, warum sich der Geschädigte auf die Feststellungen des Schadengutachters verlassen darf: |

„Eine solche Recherchepflicht würde die Schadensbegutachtung vor der Reparatur geradezu konterkarieren, müsste der fachlich nicht vorgebildete Geschädigte dann das fachliche Gutachten des Kfz-Sachverständigen überprüfen (AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 04.06.2020, Az. 4 C 162/20, Abruf-Nr. 216190, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

Der Vollständigkeit halber: Dass sich der Geschädigte dann nicht mehr auf das Gutachten verlassen darf, wenn er die Fehlerhaftigkeit kennt und sie durch Verschwiegen von Informationen (Altschäden, Vorschäden, Kilometerstandabweichungen etc.) selbst herbeigeführt hat, liegt auf der Hand. Denn dann weiß er – bezogen darauf – ja mehr als der Schadengutachter.

## ↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Auch die Werkstatt darf sich auf das Gutachten verlassen“, UE 4/2020, Seite 1 → Abruf-Nr. 46407111

**Gericht segnet**  
zehn Prozent mehr  
im konkreten Fall ab



ARCHIV

Ausgabe 2 | 2020  
Seite 1

**AG Stuttgart-Bad**  
Cannstatt findet  
klare Worte



ARCHIV

Ausgabe 4 | 2020  
Seite 1

Gericht muss  
der Behauptung  
nicht nachgehen

#### ► Reparaturkosten

### Behaupteter Großkundenrabatt ohne jegliche Anhaltspunkte

| Wenn es überhaupt keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass der Geschädigte als Firma mit wenigen Fahrzeugen einen Großkundenrabatt erhält, muss das Gericht der Behauptung des Versicherers nicht nachgehen (AG Ibbenbüren, Urteil vom 13.03.2020, Az. 3 C 5/10, Abruf-Nr. 216188). |

Das ist ein Urteil als Reaktion auf die Rabattentscheidung des BGH (Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, Abruf-Nr. 212615). Der BGH hat die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um der Rabattbehauptung Gehör zu schenken, sehr niedrig angesetzt. Weil der Versicherer nun einmal nicht wissen kann, mit welcher Werkstatt was genau vereinbart ist, genügt es, dass er Anhaltspunkte aufzeigt, nach denen sich eine Rabattvermutung aufdrängt. Im BGH-Fall ging es um einen Autovermieter mit einer fünfstelligen Zahl von Fahrzeugen, verteilt auf wenige Marken. Da hat dem BGH schon der Hinweis auf die schiere Größe des Fuhrparks genügt. Auch würde ein mit Pressemeldungen oder öffentlichen Äußerungen der Hersteller unterlegter Hinweis auf typische Taxi- oder Fahrschulrabatte genügen, um das Blatt zu wenden. Die Folge: Dann ist es Sache des insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Geschädigten, diesen Einwand auszuräumen.

Aber ohne jeden Anhaltspunkt einfach nur zu behaupten, dem Geschädigten würde ein Rabatt gewährt, genügt eben nicht. Das entspricht auch der Rechtsprechung des BGH zu Behauptungen „ins Blaue hinein“ (z. B. BGH, Urteil vom 15.10.2019, Az. VI ZR 377/18, Rz. 10, Abruf-Nr. 212477).

#### ARCHIV

Ausgabe 1 | 2020  
Seite 8-9



#### ▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BGH: Großkundenrabatt entlastet den Schädiger“, UE 1/2020, Seite 8 → Abruf-Nr. 46277082

#### ► Abschleppkosten

### In die Heimatwerkstatt geschleppt, dann nicht repariert

| Auch wenn das verunfallte Fahrzeug letztlich nicht repariert wurde, durfte der Geschädigte es in die Heimatwerkstatt abschleppen lassen. Das entschied unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls das AG Meißen. |

Das Fahrzeug war ein Leasingobjekt, noch nicht ganz ein Jahr alt. Der Gutachter hat einen WBW in Höhe von 64.000 Euro und Reparaturkosten von ca. 39.500 Euro ermittelt. Es wurde zunächst nur bis zum Betriebshof des Abschleppunternehmers gebracht. Dort gab es keine Hebebühne. Um es, was zwingend notwendig war, von unten zu besichtigen, hätte der Schadengutachter das Fahrzeug ohnehin wieder aufladen und zu einem Betrieb mit Hebebühne bringen lassen müssen. Ob es dann in die etwa 45 km entfernte Heimatwerkstatt oder nur in die nächstgelegene Werkstatt mit Hebebühne gebracht wird, spielt eine untergeordnete Rolle. Außerdem kam aus Sicht des Geschädigten angesichts des niedrigen Alters des Fahrzeugs durchaus eine Reparatur in Betracht. Die wäre in der Heimatwerkstatt auch im Hin-

Kosten aufgrund der  
Umstände des Falls  
erstattungsfähig

blick auf eventuelle Gewährleistungsansprüche einfacher gewesen (AG Meißen, Urteil vom 29.05.2019, Az. 115 C 405/18, Abruf-Nr. 216129, eingesandt von Rechtsanwältin Susann Hüttinger, Hohenfichte).

**PRAXISTIPP** | Der Aspekt, dass es auf dem Betriebshof des Abschleppunternehmers keine Hebebühne gibt, kann in solchen Fällen von entscheidender Bedeutung sein. Darauf ist dann also ein Augenmerk zu legen.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Abschleppkosten und Abschleppkostenregress“, UE 4/2020, Seite 12 → Abruf-Nr. 46410426

#### Restwert

### „Bitte verkaufen Sie noch nicht“ genügt nicht

| Der Geschädigte muss auch dann nicht mit dem Verkauf des verunfallten Fahrzeugs auf ein Überangebot des Versicherers warten, wenn der Versicherer ihn zeitnah zum Unfall darum bittet, entschied das AG Coburg. |

Wie das AG Coburg in den Urteilsgründen darstellt, ist die Rechtsprechung des BGH insoweit vollkommen eindeutig (AG Coburg, Urteil vom 14.05.2020, Az. 14 C 126/20, Abruf-Nr. 216178, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Uschmann, Voigt Rechtsanwalts GmbH, Magdeburg).

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Angekündigtes Restwertüberangebot genügt nicht“; UE 11/2019, Seite 1 → Abruf-Nr. 46194923
- Textbaustein 483: Angekündigtes Restwertüberangebot reicht nicht (H) → Abruf-Nr. 46199889
- Anwaltstextbaustein RA021: Angekündigtes Restwertüberangebot genügt nicht für § 254 Abs. 2 BGB – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46195601

#### Anwaltskosten

### AG Stuttgart: Anwaltskostenerstattung auch für Flotte

| Sachverständigenkosten, Ausfallschaden und Wertminderung sind häufig umstrittene Schadenpositionen. So führt allein der Umstand, dass im konkreten Schadenfall auch diese Positionen geltend gemacht werden, dazu, dass kein „einfach gelagerter Fall“ vorliegt. Daher darf auch der unfallabwicklungserfahrene Halter einer Fahrzeugflotte einen Rechtsanwalt mit der Schadenregulierung beauftragen. Der Versicherer muss die Anwaltskosten erstatten, entschied das AG Stuttgart. |

Das ist die klare Anwendung der BGH-Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, Abruf-Nr. 212615). Es verwundert, dass Versicherer noch immer dagegen anrennen. Das AG Stuttgart war vor der BGH-Entscheidung allerdings teilweise auf der Linie, dass Flottenprofis es erst selbst ver-



ARCHIV

Ausgabe 4 | 2020  
Seite 12-15AG Coburg urteilt  
BGH-konform

IHR PLUS IM NETZ

Textbausteine und  
Beitrag auf ue.iww.deDas AG Stuttgart ist  
jetzt auf BGH-Linie

## ARCHIV

Ausgabe 1 | 2020  
Seite 12-13



Versicherer fragt:  
Hätte der Geschädigte  
sein Fahrzeug  
nutzen können?

## IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und  
Beitrag auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



Für den Geschädigten  
glücklich  
ausgegangen

suchen müssen. Vielleicht wollte der Versicherer austesten, ob das immer noch so ist, denn das AG Stuttgart ist sein „Heimatgericht“. Wahrscheinlicher ist, dass er schlicht und einfach die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht akzeptiert (AG Stuttgart, Urteil vom 23.04.2020, Az. 45 C 5724/19, Abruf-Nr. 216192, eingesandt von Rechtsanwältin Inka Pichler, Wiesbaden).

## WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Rechtsverfolgung in der Flotte: BGH bestätigt Anspruch auf Anwaltskostenerstattung“, UE 1/2020, Seite 12 → Abruf-Nr. 46276482

## ► Ausfallschaden

**Corona-Krise: Weitere Attacke auf Ausfallschaden**

| Ein zweiter Versicherer fällt damit auf, auf die Forderung von Nutzungsausfallentschädigung mit der Corona-Situation zu reagieren. Er schreibt: „Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie (Ausgangs- und Kontaktsperrungen bzw.- beschränkungen) stellt sich die Frage nach der grundsätzlichen Nutzungsmöglichkeit sowie der Erforderlichkeit (§ 249 BGB). Wir bitten daher im Rahmen der Prüfung Ihrer Forderung um umfassende Erläuterungen zur spezifischen Situation Ihres Mandanten.“ |

Der das Schreiben einsendende Anwalt hat keine „umfassenden Erläuterungen zur spezifischen Situation“ seines Mandanten übersandt, sondern nur darauf aufmerksam gemacht, dass man in dem betreffenden Bundesland das Haus noch verlassen darf, dass es keine Kontaktsperrungen gibt und dass deshalb verschiedene Fahrten trotz Kontaktbeschränkungen an der Tagesordnung sind. Der Versicherer hat daraufhin gezahlt (Information von Rechtsanwalt Thomas Zetzmann, Suhl).

Bedenkt man, dass das sogar bei anwaltlich vertretenen Geschädigten versucht wird, ahnt man, was mit Geschädigten gemacht wird, die nicht anwaltlich vertreten sind.

## WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 497: Erweiterter Ausfallschaden durch Corona (H) → Abruf-Nr. 46486751
- Beitrag „Corona-Krise: Erster Versicherer-Hinweis zum Mietwagen“, UE 5/2020, Seite 4 → Abruf-Nr. 46511002

## ► Ausfallschaden

**Bei Reparaturauftrag getrödelt, aber ohne Wirkung**

| Der Geschädigte hat nach Eingang des Schadengutachtens bis zu drei Tage Zeit zum Überlegen, ob er das verunfallte Fahrzeug reparieren lässt. Wartet er ohne vernünftigen Grund länger mit dem Reparaturauftrag, gehen Verzögerungen zu seinen Lasten. Ist aber ein zwingend benötigtes Ersatzteil nicht lieferbar und wäre es auch bei früherer Auftragserteilung nicht früher geliefert worden, bleibt die Trödelei des Geschädigten im Er-

gebnis ohne Wirkung. So entschieden das LG Neuruppin in zweiter und das AG Oranienburg in erster Instanz. |

Die Folge ist: Der Versicherer muss doch für den Ausfallschaden für den gesamten Zeitraum aufkommen (LG Neuruppin, Urteil vom 06.12.2017, Az. 4 S 89/17 in Verbindung mit AG Oranienburg, Urteil vom 23.03.2017, Az. 23 C 218/16, Abruf-Nr. 216176, eingesandt von Rechtsanwalt Hansrudolph Kämpe, Berlin).

**PRAXISTIPP** | Das Urteil ist nicht taufisch, kann aber in den aktuell etwas wirren Zeiten helfen. Wenn Corona-bedingte Reaktionsverzögerungen des Geschädigten von Corona-bedingt gestörten Lieferketten quasi überholt werden, ist die Situation auf diese Weise gerettet.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Unfallregulierung in Corona-Zeiten: Das finden Sie in UE“ auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) → Abruf-Nr. 46602120

#### Ausfallschaden

### Keine Pflicht zur Inanspruchnahme von Kasko oder Kredit

| Wenn der unfallgegnerische Haftpflichtversicherer viel Zeit braucht, um die Haftungslage zu klären und der Geschädigte ihn im Sinne der Warnpflicht informiert hat, dass er die Schadenbeseitigung nicht vorfinanzieren kann, muss der Versicherer den Ausfallschaden (hier 105 Tage) tragen. Der Geschädigte muss nicht zur Entlastung des Unfallgegners seine Vollkasko in Anspruch nehmen. Kredit muss er nur im Ausnahmefall aufnehmen, nämlich wenn die Rückzahlungsraten ihn nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse belasten. So hat es das OLG Brandenburg entschieden. |

Es ging um ca. 14.000 Euro Reparaturkosten. Der Geschädigte hatte ohnehin schon die Raten aus seiner Hausfinanzierung zu tragen. Eine Kreditaufnahme hätte ihn da über Gebühr belastet.

**PRAXISTIPP** | Das Urteil ist lesenswert, weil es alle Aspekte der (zumeist nicht vorhandenen) Entlastungspflichten des Geschädigten sauber herausarbeitet (OLG Brandenburg, Urteil vom 27.02.2020, Az. 12 U 86/18, Abruf-Nr. 215677).

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123



#### INFORMATION

Mehr zu Corona und Schadenregulierung

Versicherer muss Ausfallschaden für 105 Tage leisten



#### DOWNLOAD

Sonderausgabe auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

## MEHRWERTSTEUER

## Senkung des Mehrwertsteuersatzes: Auf welchen Zeitpunkt kommt es an?

| Ab 01.07.2020 sinkt der Mehrwertsteuersatz befristet bis zum Jahresende auf 16 Prozent. Das wird die Versicherer freuen, denn bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten sinkt damit auch der zu leistende Schadenersatz entsprechend. Für Werkstätten, Autovermieter und Kfz-Sachverständige ist es wichtig zu wissen, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist, wenn die Leistung im Juni begonnen, aber erst im Juli 2020 beendet wird. |

Maßgebender  
Zeitpunkt ist ...

Zwar lagen das entsprechende Gesetz (Abruf-Nr. 216193) und das BMF-Schreiben dazu (Abruf-Nr. 216200) bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe jeweils nur als Entwurf vor. So viel lässt sich aber bereits sagen: Es kommt darauf an, wann die Leistung „ausgeführt“ ist.

... bei Reparaturen  
die Abnahme durch  
den Kunden, ...

- Kfz-Reparaturen, die als Werklieferungen zu beurteilen sind (= Materialanteil über 50 Prozent, Abschn. 3.8. Abs. 6 S. 6 Umsatzsteuer-Anwendungserlass [UStAE]), sind grundsätzlich dann ausgeführt, wenn der Kunde das Fahrzeug abholt (Schlüsselrückgabe). Holt er es im Juli ab: 16 Prozent Mehrwertsteuer (MwSt).

... bei Gutachten  
die Übergabe an  
den Kunden ...

- Bei Kfz-Reparaturen, die als Werkleistungen zu beurteilen sind (= Materialanteil 50 Prozent oder weniger, vgl. Abschn. 3.8. Abs. 6 S. 6 UStAE), ist entscheidend, wann der Kunde das Fahrzeug abnimmt (vgl. Abschn. 13.2. Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UStAE). Auch hier wird man also auf die „Schlüsselrückgabe“ abstellen können.

- Bei Schadengutachten kommt es folglich auch darauf an, wann es dem Kunden übergeben wird.

- Ohne Bedeutung ist das Datum des Vertrags, also wann der Kunde den Reparatur- oder den Gutachtenauftrag erteilt hat.

- Ohne Bedeutung ist das Datum der Rechnungsstellung, also wann die Werkstatt oder der Schadengutachter dem Kunden die Rechnung schreibt (Abschn. 12.1. Abs. 3 S. 2 UStAE).

- Ohne Bedeutung ist, wann der Kunde die Rechnung bezahlt (Abschn. 12.1. Abs. 3 S. 2 UStAE).

... und beim  
Mietwagen das Ende  
der Mietzeit

- Erhält der Kunde – etwa für die Dauer einer Reparatur – ein besonders berechnetes Mietfahrzeug, kommt es auf den Steuersatz bei Beendigung des Mietverhältnisses an.

Der Schadengutachter macht nichts falsch, wenn er bei Schäden, die repariert werden sollen, aber definitiv nicht im Juni 2020 fertiggestellt werden, schon mit den 16 Prozent MwSt kalkuliert. Das ist aber nur ein netter Service für den Geschädigten, verpflichtend ist das nicht.

## MEHRWERTSTEUER

## Der gesenkte Mehrwertsteuersatz verringert die abziehbare Differenzsteuer beim WBW

| Ab dem 01.07.2020 ist der Mehrwertsteuersatz (MwSt) befristet bis zum Jahresende auf 16 Prozent gesenkt worden. Das führt bei Totalschäden von Fahrzeugen, die am Markt typischerweise differenzbesteuert angeboten werden, zu leichten rechnerischen Verschiebungen. |

Bisher wird die im Wiederbeschaffungswert enthaltene (bei der Differenzmehrwertsteuer nach § 25 a UstG nicht offen ausgewiesene) Mehrwertsteuer (MwSt) auf einen Betrag geschätzt, der 2,5 bis drei Prozent des Endpreises ausmacht. Das ist nun um einen halben Prozentpunkt zu reduzieren. Für die Zeit der Mehrwertsteuerreduzierung sind nun also zwei bis 2,5 Prozent des Endpreises zu schätzen.

Das liegt daran, dass der Hebel recht groß ist. Die MwSt wurde nämlich nicht um drei Prozent, sondern um drei Prozentpunkte gesenkt. Bezogen auf einen Basisbetrag von 1.000 Euro sind 160 Euro eben nicht nur drei Prozent weniger als 190 Euro, sondern gerundet 16 Prozent.

### Ein Rechenbeispiel zur Illustration

Den Effekt illustriert das folgende Rechenbeispiel. Dabei ist für das Massengeschäft der Schadenregulierung die Handelsspanne des differenzbesteuerten mit 15 bis 20 Prozent zu schätzen, § 287 ZPO (siehe auch BGH, Urteil vom 09.05.2006, Az. VI ZR 225/05, Abruf-Nr. 061792).

#### ■ Beispiel

Der Kfz-Händler hat das Fahrzeug für 10.000 Euro von Privat in Zahlung genommen und möchte 1.500 Euro Marge behalten. Dann muss er auf die 1.500 Euro Marge die MwSt aufschlagen und später an den Fiskus abführen. Das sind 240 Euro. Der Endpreis des Fahrzeugs beträgt also 11.740 Euro. Die 240 Euro sind gerundet zwei Prozent des Endpreises. Zu 19-Prozent-Zeiten war die MwSt 285 Euro, der Endpreis somit 11.785 Euro, und das sind gerundet 2,5 Prozent des Endpreises. Macht man die gleiche Rechnung auf der Basis einer Handelsspanne von 20 Prozent auf, ist das am Ende ein halber Prozentpunkt mehr.

### Um die Marge zu streiten, lohnt rechtlich nicht

Darüber zu streiten, ob nun 15 oder 20 Prozent Handelsspanne angenommen werden, lohnt rechtlich nicht. Denn das Gericht darf im Wege der Schätzung den einen oder den anderen Betrag annehmen. Es ist ja nur eine Schätzung. Hat man aber nun entschieden, ob 15 oder 20 Prozent angenommen werden, ist der Rest keine Schätzung mehr, sondern eine Berechnung. Aus Anwaltsicht kann der halbe Prozentpunkt am Ende der Gebührensprung sein.

#### » WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 500: Differenzsteuer während Steuersenkung (H/K) → Abruf-Nr. 46669917

Aus 2,5 bis drei Prozent Differenzmehrwertsteuer ...

... werden zwei bis 2,5 Prozent



SIEHE AUCH  
Textbaustein 500  
auf Seite 19

## REPARATURKOSTEN

**Das Werkvertragsrecht greift durch: Auftrag ist Auftrag**

| Darf die Werkstatt den Auftrag, gemäß Gutachten zu reparieren, einfach ausführen oder muss sie zuvor eigene Prüfungen anstellen? Diese Frage stellt sich sonst in Regressprozessen des Versicherers gegen die Werkstatt, doch hier hat die Berufungskammer am LG Schweinfurt sie schon in der ersten Runde zugunsten der Werkstatt beantwortet. |

Werkstatt durfte Auftrag „Reparatur gemäß Gutachten“ ...

Bekommt die Werkstatt den Auftrag, gemäß gutachterlichen Feststellungen zu reparieren, muss sie auch so reparieren. Eine Hinweispflicht auf evtl. überflüssige Arbeiten hat sie dann nicht. Sie hat einen durchsetzbaren Anspruch gegen den Kunden. Also muss der gegnerische Haftpflichtversicherer dem Geschädigten die Reparaturkosten erstatten (LG Schweinfurt, Urteil vom 29.05.2020, Az. 22 S 2/20, Abruf-Nr. 216189, eingesandt von Rechtsanwalt Gernot Spies, Münnerstadt).

**Die Werkstatt hat den Auftrag sauber abgearbeitet**

Im Gutachten war die Erneuerung einer Seitenwand vorgesehen. Der Versicherer hat im Verlaufe der Regulierung eingewandt, die Instandsetzung wäre ausreichend gewesen, und die Mehrkosten abgezogen. Das AG Bad Kissingen in erster Instanz hat ein Gutachten eingeholt, das die fehlende Notwendigkeit bestätigte. So hat das AG die Klage abgewiesen, weil der Geschädigte nicht vorgetragen habe, die Werkstattrechnung bereits bezahlt zu haben, und das auch noch, bevor er den Hinweis vom Versicherer bekam.

... wie beauftragt abarbeiten

**Anders, wenn die Werkstatt berechnet, was gar nicht gemacht wurde**

Das LG Schweinfurt als Berufungsgericht hat dem AG Bad Kissingen attestiert, ein von ihm herangezogenes Urteil des OLG Karlsruhe missverstanden zu haben. Denn da hatte die Werkstatt etwas berechnet, was gar nicht ausgeführt war. Folglich hatte sie auch keinen durchsetzbaren Anspruch gegen den Kunden. Hier aber habe die Werkstatt doch genau das ausgeführt, was beauftragt war. Darauf, ob sie erkannt habe, dass die Seitenwand hätte instandgesetzt werden können, kommt es dem LG Schweinfurt nicht an. Denn sie hatte nicht den Auftrag, „so günstig wie möglich“ zu reparieren, sondern nach den Vorgaben des Gutachtens.

Versicherer kann allenfalls ...

**Ein Regress gegen die Werkstatt ist damit auch aussichtslos**

Damit weiß der Versicherer auch schon, dass er einen Regressprozess gegen die Werkstatt, der in diesem Verfahren der Streit verkündet wurde, verlieren wird, denn das Berufungsgericht hat der Werkstatt ja bereits attestiert, nichts falsch gemacht zu haben.

... den Gutachter in Regress nehmen

Wenn der Versicherer nicht aufgeben möchte, wird er sich den Schadengutachter zur Brust nehmen müssen. Da wird es dann darauf ankommen, ob die Entscheidung zur Erneuerung der Seitenwand außerhalb dessen Beurteilungsspielraums lag.

## VOLLKASKO/REPARATURKOSTEN

**„Werkstattrisiko“ gilt auch in Kaskofällen**

| Auch in der Kaskoversicherung sind die Grundsätze des „Werkstattrisiko“ anzuwenden, entschied das AG Hagen. Denn der Versicherungsnehmer hat auf die Vorgänge in der Werkstatt keinen Einfluss, wenn er sein Fahrzeug dort zur Reparatur abgegeben hat. Ob die Werkstatt alles richtig macht, kann er während der Arbeiten nicht kontrollieren. |

**Schlauch reißt bei Reparatur der Folgen eines Marderbisses ab**

Im Fall des AG Hagen ging es um die Folgen eines Marderbisses. Dass der Kaskoversicherer gemäß vereinbarten Bedingungen dafür aufkommen musste, war unumstritten. Betroffen war der Unterdruckschlauch, der beim Reparaturversuch vom Zylinderkopfdeckel abbriss.

Die Verbindung zwischen Schlauch und Kopfdeckel ist eine feste, sodass Schlauch und Kopfdeckel als Einheit erneuert werden mussten. Der Versicherer war der Meinung, das habe nicht passieren dürfen. Die Werkstatt sollte dafür Ihre Betriebshaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen.

**Der Versicherungsnehmer hat selbst Klage erhoben und gewonnen**

Da in der Kaskoversicherung eine Abtretung ja stets auf dünnem Eis steht, hat der Versicherungsnehmer selbst seinen Kaskoversicherer auf Zahlung verklagt. Das war auch sehr vernünftig, weil dann das Gericht die Dinge zweifellos durch die Brille des Versicherungsnehmers sieht. Dann schwingt nicht mit, dass sich die Werkstatt, die nach Auffassung des Versicherers einen Fehler gemacht hat, „hinter dem Werkstattrisiko versteckt“.

Das AG Hagen hat ganz sauber die Grundsätze aus der BGH-Entscheidung vom 11.11.2015 (Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782) angewandt und auf dieser Basis die aus dem Haftpflichtschadenrecht bekannten Regeln zum Werkstattrisiko auch auf den Kaskoschaden übertragen (AG Hagen, Urteil vom 29.05.2020, Az. 11 C 141/19, Abruf-Nr. 216175, eingesandt von Rechtsanwalt Mike Peter, Hagen).

**Regress droht der Werkstatt bei einem handwerklichen Fehler**

Klar ist aber auch: Der Kaskoversicherer kann den Versuch unternehmen, die Werkstatt in Regress zu nehmen. Dazu muss er sich die behaupteten werkvertraglichen Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die Werkstatt nicht abtreten lassen. Denn er kann sich auf den gesetzlichen Forderungsübergang aus § 86 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz stützen.

**Wichtig** | Wenn sich in der Werkstatt nur ein ganz normales Risiko im Umgang mit diesem Bauteil verwirklicht hat, wird der Kaskoversicherer keinen Anspruch gegen die Werkstatt haben. Wenn es sich allerdings beim Abriss des Schlauches vom Zylinderkopfdeckel um einen vorwerfbaren handwerklichen Fehler handelt, wird sich der Versicherer mit dem Regressanspruch gegen die Werkstatt durchsetzen können.

Abgerissener  
Schlauch ...

... konnte nur als  
Einheit mit dem  
Kopfdeckel aus-  
getauscht werden

Regeln zum  
Haftpflichtschaden  
auf Kaskoschaden  
angewandt

Entscheidende  
Frage: Hat die  
Werkstatt einen  
Fehler gemacht?

## FIKTIVE ABRECHNUNG

**Verweis auf autorisierte (Partner-)Werkstatt bei fiktiver Abrechnung**

Im Zuge der fiktiven Abrechnung eines Fahrzeugschadens muss der Versicherer nicht zwingend die Stundenverrechnungssätze aus dem Schaden-gutachten akzeptieren. Jedenfalls bei Fahrzeugen, die älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt sind, kann er auf die Preise einer technisch gleichwertigen nicht zu weit entfernten Werkstatt verweisen. In diesem Kontext steht die Frage eines UE-Lesers zum Verweis auf eine autorisierte Werkstatt, die auch Partnerwerkstatt des Versicherers ist. |

Verweis auf ...

**FRAGE:** Das verunfallte Fahrzeug (Audi) ist erst zwei Jahre alt. Der Schaden soll fiktiv abgerechnet werden. Der Gutachter hat mit den Preisen und UPE-Aufschlägen des Audi-Zentrums am Ort kalkuliert. Der Versicherer verweist auf die deutlich niedrigeren (Normal-)Preise eines VW- und Skoda-Betriebs, der aber auch als Werkstatt für Audi autorisiert ist. Und der Betrieb ist Partnerwerkstatt des Versicherers. Kann denn bei Fahrzeugen, die jünger als drei Jahre sind, überhaupt verwiesen werden? Ist der Partnerbetrieb nicht per se ausgeschlossen?

**ANTWORT:** Der Versicherer liegt richtig. Das ergibt sich völlig eindeutig aus einem Urteil des BGH aus dem Jahr 2009 (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 13371).

... autorisierte  
Werkstatt und auf  
Versicherer-Partner-  
werkstatt möglich

Der Leitsatz c des Urteils lautet: „Zur Frage, unter welchen Umständen es dem Geschädigten gleichwohl unzumutbar sein kann, sich auf eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen.“

**Es geht um den Schutz von Garantie und Kulanz**

Im Text der Entscheidung findet sich dann unter Rz. 14: „Denn bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen muss sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten.“

Die autorisierte Audi-Werkstatt „stempelt“ aber garantie-, gewährleistungs- und kulanzkonform. Ob das nun der teure oder der billige Audi-Stempel ist, ist gleichgültig. Sie können also nicht pauschal sagen „kein Verweis bis drei Jahre“, sondern nur „kein Verweis außerhalb der Markenwelt bis drei Jahre.“

**Partnerwerkstatt-Status ist kein Ausschlusskriterium**

Dass es sich bei der autorisierten Werkstatt auch um einen Partnerbetrieb des Versicherers handelt, ist ebenfalls kein Ausschlusskriterium. Das gilt jedenfalls solange, wie der Versicherer auf die Normalpreise und nicht auf die für ihn geltenden Sonderpreise verweist (BGH, Urteil vom 28.04.2015, Az. VI ZR 267/14, Abruf-Nr. 177240).

RESTWERT

## Vorgetäushtes örtliches Restwertangebot von Briefkastenfirma

| Bei der Ermittlung eines Restwerts gilt in der Regelfallgruppe des nicht gewerblich mit der Verwertung von Gebrauchtfahrzeugen befassten Verkehrsunfallgeschädigten nach wie vor, dass der Restwert am örtlichen Markt ermittelt werden soll. Trotz aller Anfeindungen hält der Schadenrechtssenat des BGH eisern daran fest. Was schon immer vermutet wurde, ist jetzt völlig offensichtlich: Einige Restwerthändler täuschen die jeweilige Ortsansässigkeit nur vor. |

### „Ferngutachter“ bemüht den Internetmarkt

In einem Vorgang, der der UE-Redaktion vorliegt, hat ein (wenn man ihn so nennen möchte) Schadengutachter das beschädigte Fahrzeug nie selbst gesehen. Er hat auf Basis von der Werkstatt übersandter Bilder ferndiagnostisch agiert.

Den Restwert hat er über eine darauf spezialisierte Internetplattform eingeholt. Er hat, beabsichtigt oder versehentlich, das komplette Gebotsblatt ebenso beigefügt wie ein Gebotsblatt, auf dem nur die Bieter aus 100 km Umkreis gelistet waren. Auf dem Gesamtblatt war der Höchstbieter aus Tschechien, Platz zwei hatte seinen Sitz in Polen, Platz drei in der Stadt, aus der der Geschädigte kommt, Platz vier und fünf wieder in Polen.

Auf dem pseudo-regionalisierten Gebotsblatt war dann der ursprüngliche Platz drei auf Platz eins, der zweite aus einem ca. 125 km Fahrtstrecke entfernten Ort, Platz drei aus einer ca. 90 km Fahrtstrecke entfernten Stadt.

Wegen verschiedener Ungereimtheiten wurde die Adresse angefahren: Ein Bürogebäude ohne Firmenschild und Klingel des Bieters, dafür aber mit einem vornehmen Messingschild, auf dem zu lesen steht: „Virtual Office“.

Nur am Rande: Nahezu alle Bieter auf dem Gesamtblatt und alle Bieter auf dem „regionalisierten“ Gebotsblatt hatten eine identische Telefonnummer mit Münchner Vorwahl: Die Nummer einer Einheit der Internetplattform, die verspricht, den Verkauf abzuwickeln. Und: Gibt man den auf Platz drei gelisteten Bieter in eine Suchmaschine ein, ist das Ergebnis „Null Treffer“.

### Wie ist das alles zu bewerten?

Zunächst einmal muss man fragen, ob ein Ferngutachter, der im Gutachten nicht offenlegt, das Fahrzeug nie gesehen zu haben, ein regulierungsfähiges Gutachten erstellt. Die überwiegende Rechtsprechung sagt nein (AG Eberswalde, Urteil vom 18.08.2015, Az. 2 C 28/15, Abruf-Nr. 195657; AG Dachau, Urteil vom 30.01.2013, Az. 3 C 1146/10, Abruf-Nr. 131464; AG Freudenstadt, Urteil vom 11.10.2012, Az. 4 C 607/11, Abruf-Nr. 123935).

Gutachter hat Fahrzeug nur auf Bildern gesehen

Dubiose Restwertangebote aus dem Internet

Bieter nie gehört, nie gesehen, teilweise noch nicht einmal zu googeln

Kein regulierungsfähiges Gutachten

Weiten Radius ...

Und ein Nachteil wird völlig offensichtlich: Wenn man einmal optimistisch unterstellt, dass der Gutachtenersteller nicht mit Absicht so vorgeht, um den Versicherern in die Karten zu spielen, stößt er auf das Problem fehlender Marktkennntnis. Er kann ja nicht allüberall wissen, wer dort die real existierenden Marktteilnehmer sind. An wen soll er sich wegen der Restwertermittlung wenden? Also bemüht er die Internetplattform und grenzt die Ergebnisse auf einen Radius rund um den Fahrzeugstandort ein.

... für drei Angebote im Internet gezogen

Dabei muss er schon sehr „großzügig“ sein (siehe die 125 km Fahrtstrecke in einen völlig anderen Wirtschaftsraum), um überhaupt drei Angebote auflisten zu können. Und er muss dem Börsenergebnis blind glauben, auch wenn einer der drei Anbieter im Internet nicht zu finden ist.

#### Gutachten im Streitfall nichts wert

Kommt es rund um den Schadenfall zum Streit, ist das Gutachten schlichtweg nichts wert. Denn die zweifelhafte Art der Gutachtenerstellung ist für das Gericht völlig offensichtlich: Im hier beschriebenen Fall ist der Standort des beschädigten Fahrzeugs ca. 230 km Fahrtstrecke vom Sitz des Ferngutachters entfernt.

Ob es dann Originalitätswert oder strafrechtlich relevanten Wert hat, dass im Gutachten steht „... wurde das Fahrzeug aus Beweissicherungsgründen nach haftpflichtmäßigen Grundsätzen besichtigt“, bleibt abzuwarten.

#### Eine passende Adresse des Restwertbieters genügt sicher nicht

Wenn man all diese Begleitmusik außen vorlässt und nur die Frage stellt, ob bei der Regionalität des Restwerts auf die pure Existenz einer Adresse, wenn auch in einem „Virtual Office“, abzustellen ist, lautet die Antwort: So hat sich der BGH das nicht gedacht. Denn er begründet das Regionalitätsgebot wie folgt (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470):

BGH definiert  
„Regionalität“  
anders

„Vorrangiger Grund für die Entscheidung, bei der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich maßgeblich auf den regionalen Markt abzustellen, ist dabei weiterhin die Überlegung, dass es einem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.“

Gemeint sind damit lokale Werkstätten und Händler, die für den Geschädigten real zu greifen sind. Vertrauen in eine Briefkastenfirma mit einer nicht zur Scheinadresse passenden Telefonnummer wird der Geschädigte ebenso schwer fassen wie zu einem Anbieter aus knapp 100 km Entfernung, den er noch nicht einmal erfolgreich googeln kann.

## WIEDERBESCHAFFUNGSWERT

**Wie wird der WBW bei Sonderfarbe ermittelt?**

| Die Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts (WBW) stößt auf Schwierigkeiten, wenn der Geschädigte bei seinem nun totalbeschädigten Fahrzeug seinerzeit eine Farbe nicht danach ausgesucht hat, ob sie ihm gefällt, sondern weil er sie braucht. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn eine Farbe der Wiedererkennung in einer Firmenflotte dient. Das führte zur Leserfrage eines Schadengutachters. |

**FRAGE:** *Ich muss für ein Handwerkerfahrzeug einen WBW ermitteln. In der Firmenfarbe finde ich keinen. Ein Fahrzeug in beliebiger Farbe kommt aber nicht in Betracht. Was ist zu tun?*

**ANTWORT:** Das ist die gleiche Thematik wie in der Taxi-Entscheidung des BGH. Dort heißt der Leitsatz:

„Wählt der Eigentümer eines durch einen Verkehrsunfalls beschädigten Taxis den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, sind, wenn ein Markt für die Ersatzbeschaffung eines Gebrauchtwagens mit Taxiausrüstung nicht existiert, die Umrüstung eines im Übrigen gleichwertigen Gebrauchtwagens zu einem Taxi jedoch mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, die (fiktiven) Umrüstungskosten als zusätzlicher Rechnungsposten in die Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts einzustellen und damit im Rahmen des Anspruchs des Geschädigten auf Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB) ersatzfähig.“ (BGH, Urteil vom 23.05.2017, Az. VI ZR 9/17, Abruf-Nr. 194757).

Ob der Geschädigte nun tatsächlich einen gleichartigen Gebrauchten erwirbt oder einen Neuen nimmt oder gar keinen, spielt keine Rolle. Er kann auf WBW-Basis abrechnen, denn beim Handwerker ist die Frage der Mehrwertsteuer ohne Bedeutung. Die bekommt er weder bei der fiktiven noch bei der konkreten Abrechnung erstattet.

**Wiederbeschaffungswert aus Komponenten addiert**

Also ermitteln Sie den WBW für ein gleichartiges andersfarbiges Fahrzeug und addieren die Kosten für den Farbwechsel.

Dass sich die Taxientscheidung auch auf den Farbwechsel bezieht, kann man ihr selbst entnehmen. Denn die Kosten für die in dem betroffenen Bundesland noch zwingende Lackierung in Hell-Elfenbein finden im Urteilstext Erwähnung.

Anders allerdings als im Taxi-Fall ist die Farbe hier nicht vorgeschrieben. Doch darauf kommt es nicht. Auch wenn sie selbstgewählt, aber als Teil der corporate identity von Bedeutung ist, gilt, was der BGH in der Taxi-Entscheidung unter Rz. 8 sagt: „... ist gerade eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur gegeben, wenn das Ersatzfahrzeug das beschädigte Fahrzeug in seiner konkreten, ihm vom

Für die Firmenfarbe eines Handwerkerfahrzeugs ...

... gilt das Gleiche wie für die Umrüstkosten für ein Taxi

Bei WBW-Ermittlung  
foliertes Fahrzeug-  
wieder folieren ...

... und lackiertes  
wohl besser auch

Spezielle Farben  
wirken wert-  
erhöhend

#### SIHE AUCH

Textbaustein 501  
auf Seite 20



Geschädigten in objektiv nachvollziehbarer Weise zugedachten und wirtschaftlich relevanten Funktion ersetzen kann.“ Die Wahl einer Firmenfarbe ist objektiv nachvollziehbar und sie hat eine wirtschaftlich relevante Funktion.

### Folieren oder Lackieren?

Dann stellt sich noch die Frage, ob die Kosten des Farbwechsels über das relativ günstige Folieren oder über eine Umlackierung ermittelt werden.

Einfach ist die Frage zu beantworten, wenn das verunfallte Fahrzeug auch schon foliert war. Dann ist die Folierung das Mittel der Wahl. Motto: Hinterher wie vorher. Die Nachteile der Folierung, nämlich die abweichende „Innenfarbe“ unter den Hauben und bei den sichtbaren lackierten Teilen im Fahr-  
gastraum, hatte der verunfallte dann ja auch. Und auch den Vorteil, nämlich die Möglichkeit, die vermutlich bei der späteren Veräußerung nicht sehr markt-  
gängige Färbung wieder zu beseitigen.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, wenn das verunfallte Fahrzeug entweder – wie alle anderen Fahrzeuge der Flotte auch – eine Serienfarbe hatte, die aber am Gebrauchtwagenmarkt nicht zu finden ist. Schwierig ist es auch, wenn das verunfallte Fahrzeug in einer Sonderfarbe lackiert war.

Da führt das Folieren je nach Ausführung zu dem Nachteil der abweichenden Innenfarbe jedenfalls „unter den Hauben“. Doch eine komplette Umlackierung des bis auf die Rohkarosse gestrippten Fahrzeugs wird sich nur sehr selten „mit verhältnismäßigem Aufwand“ darstellen lassen, wie es der BGH im Leitsatz der Taxientscheidung fordert.

Urteile dazu können wir nicht präsentieren. Es spricht aber auch bei nicht foliert gewesenen beschädigten Fahrzeugen einiges für die Kalkulation auf Folierungsbasis. Das gilt erst recht bei einem Handwerksfahrzeug, das die Corporate-Identity-Wirkung ja „nach außen“ aufweisen muss.

### Das alles gilt nicht für Wunschfarben

Den Weg der Ermittlung des WBW unter Einbeziehung der Umrüstkosten geht der BGH nur für wirtschaftlich relevante Ausstattungsmerkmale. Also lässt sich aus der Entscheidung nicht herleiten, dass jeder Geschädigte Anspruch auf „seine“ Farbe hat und sich das im WBW durch Umrüstkosten niederschlagen muss.

Allerdings gibt es am Markt besonders gefragte Farben, was schon von daher einen höheren Fahrzeugpreis mit sich bringt. Der klassische Jaguar in british racing green, der Renault Alpine in blau und der Ferrari in rot. Wer ein Fahrzeug in einer solchen „Kultfarbe“ hat, muss sich vom Versicherer nicht die niedrigeren Preise andersfarbiger Fahrzeuge entgegenhalten lassen.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 501: WBW bei Firmen- bzw. Kultfarbe (H/K) → Abruf-Nr. 46670523

## AUSFALLSCHADEN

## Corona-Krise: Längere Wiederbeschaffung und Reparatur bei verunfallten Wohnfahrzeugen

! In der Corona-Krise hat sich gezeigt: Alles, was irgendwie mit Freizeitgestaltung zu tun hat, lief krisenfest weiter. Im Kfz-Segment sind es die Wohnfahrzeuge, die sich keinen Virus eingefangen haben. Camping im eigenen Land boomt. Der Markt an Gebrauchtfahrzeugen ist leergefegt, entsprechend lang ist die Wiederbeschaffungsdauer bei Totalschäden, bis etwas passendes gefunden ist. Auch die Reparaturdauer ist üppig, weil die wenigen spezialisierten Werkstätten eine hohe Auslastung haben. Also sind Probleme rund um den Ausfallschaden an der Tagesordnung. |

### Wie wird das Wohnfahrzeug genutzt?

Bei Wohnmobilen ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Objekt handelt, dass auch im Alltag benutzt wird oder um eins, dass nur in Urlaubs- oder Freizeitphasen unterwegs ist.

Und eines lässt sich schnell abhaken: Verunfallt ein Wohnanhänger, kann bei Bedarf Ersatz gemietet werden. Eine Nutzungsausfallentschädigung für den, der nicht mietet, hat der BGH jedoch schon vor Jahrzehnten ausgeschlossen, was bis heute gilt (BGH, Urteil vom 15.12.1982, Az. VIII ZR 315/80). Also geht es im Folgenden nur um Wohnmobile.

### Wohnmobile, die auch als Alltagsfahrzeug genutzt werden

Wohnmobile, die auch als Alltagsfahrzeuge genutzt werden, sind im Hinblick auf den Ausfallschaden nicht anders zu behandeln, als jedes andere Fahrzeug auch. Wer mag und etwas passendes findet, kann Ersatz anmieten. Wer nicht mietet, kann Nutzungsausfallentschädigung beanspruchen (AG Oldenburg, Urteil vom 19.11.2019, Az. 6 C 6291/18, Abruf-Nr. 216287, eingesandt von Rechtsanwalt Armin Köpke, Wardenburg; OLG Hamburg, Beschluss vom 14.06.2019, Az. 15 U 8/19, Abruf-Nr. 213798). <sup>2</sup>

Das deckt sich mit der BGH-Rechtsprechung. Zwar gibt es so ein Urteil für ein Wohnmobil noch nicht, jedoch unterscheidet der BGH bei Motorrädern auch danach, ob es ein Alltagsmotorrad oder ein Hobbymotorrad ist:

„Der vorübergehende Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines Motorrads, das dem Geschädigten als einziges Kraftfahrzeug zur Verfügung steht und nicht reinen Freizeit Zwecken dient, stellt einen Vermögensschaden dar und kann einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung begründen.“ (BGH, Urteil vom 23.01.2018, Az. VI ZR 57/17, Abruf-Nr. 200072).

Gibt es in dem Haushalt des Geschädigten noch ein weiteres Fahrzeug, erhebt der Versicherer regelmäßig den Zweitwageneinwand. Stünde der Zweitwagen dem Geschädigten tatsächlich frei zur Verfügung, kommt es noch darauf an, ob dessen Einsatz zumutbar ist.

Bei Nutzung auch im Alltag ...

... Ausfallschaden wie bei jedem anderen Fahrzeug

Das ergibt sich aus einem Motorrad-Fall

Zweitwagen nutzbar, ...

... aber nicht immer  
zumutbar

In dem Fall aus dem oben zitierten Beschluss des OLG Hamburg war das ein 60 Jahre alter Oldtimer. Dessen Einsatz ist nicht zumutbar. Im Oldenburger Fall wurde der Zweitwagen regelmäßig von der Ehefrau des Geschädigten genutzt. Also steht er dem Geschädigten nicht zur freien Verfügung.

Eine Sondersituation entsteht, wenn das Wohnmobil unter der Woche wie ein Pkw genutzt wird und an den in der Reparaturzeit liegenden Wochenenden mit seiner Wohnfunktion eingeplant war. Das würde beim Vorhandensein eines zumutbar nutzbaren frei verfügbaren Zweitwagens dazu führen, dass der Zweitwageneinwand von Montag bis Donnerstag oder Freitag zieht, an den Reisetagen aber nicht. Denn an den Reisetagen ist der Zweitwagen nicht geeignet, den spezifischen Bedarf abzudecken.

Nutzungsausfallent-  
schädigung fraglich

#### **Wohnmobile, die nur in Urlaubsphasen genutzt werden**

Wird ein Wohnfahrzeug nur in Urlaubsphasen genutzt, ereignet sich der Unfall in der Regel auch während des Urlaubs. Oder er ereignet sich bei Vor- oder Nachbereitungen kurz vor oder kurz nach dem Urlaub.

Auch da kann für die Zeit des Urlaubs ein Ersatzobjekt angemietet werden, wenn sich eins findet. Allerdings gilt das nicht beim Unfall in der Nachbereitungsphase, denn da wäre das Wohnmobil ja auch ohne den Unfall alsbald nicht mehr bewegt worden. Bildhaft gesprochen steht es nun nicht planmäßig in der Scheune, sondern unplanmäßig in der Werkstatt.

Zur Nutzungsausfallentschädigung bei einem Wohnmobil, das nur zu Urlaubszwecken dient, hat sich der BGH bereits geäußert. Der Leitsatz der Entscheidung lautet:

„Der zeitweilige Verlust der Gebrauchsmöglichkeit eines reinen Freizeitwecken dienenden Wohnmobils begründet keinen Anspruch auf abstrakte Nutzungsausfallentschädigung.“ (BGH, Urteil vom 10.06.2008, Az. VI ZR 248/07, Abruf-Nr. 082214).

Keine Nutzungsaus-  
fallentschädigung  
für Freizeit-Motorrad

Daraus schließen Versicherer, dass für nicht im Alltag genutzte Wohnmobile niemals Nutzungsausfallentschädigung geschuldet ist. Das ist auch nicht abwegig, weil der BGH das auch bei anderen Freizeitfahrzeugen so sieht. Für ein Motorrad, das nicht das Alltagsfahrzeug ist, sagt er:

„Anders als bei einem für den alltäglichen Gebrauch vorgesehenen Pkw ist die jederzeitige Benutzbarkeit des Motorrades für den Kläger nach seinem eigenen Vortrag zwar ein die Lebensqualität erhöhender Vorteil, der jedoch keinen ersatzfähigen materiellen Wert darstellt. Die Wertschätzung des Motorrades stützt der Kläger, der auch über einen Pkw verfügt, außer auf den Gesichtspunkt der Mobilität nämlich vor allem darauf, dass das Motorradfahren sein Hobby sei. Dieser Gesichtspunkt betrifft indes nicht die alltägliche Nutzbarkeit zur eigenwirtschaftlichen Lebensführung und entzieht sich deshalb einer vermögensrechtlichen Bewertung.“ (BGH, Beschluss vom 13.12.2011, Az. VI ZA 40/11, Abruf-Nr. 120198).

### Im BGH-Fall war keine Nutzung während der Reparaturdauer beabsichtigt

Allerdings muss man da genauer hinschauen: Im vom BGH entschiedenen Fall stand dem Geschädigten sein Pkw zur Verfügung und eine Nutzung des Wohnmobils war zur Reparaturzeit nicht beabsichtigt.

Folglich ist die BGH-Entscheidung jedenfalls so zu verstehen, dass es eine Nutzungsausfallentschädigung nur dafür, das Wohnmobil zu haben, es aber nun nicht nutzen zu können, nicht gibt.

**Wichtig |** Ob die Entscheidung auch so zu verstehen ist, dass es Nutzungsausfallentschädigung auch dann nicht gibt, wenn man das Wohnmobil im Reparaturzeitraum nachweislich genutzt hätte, ist unklar. Jedenfalls derzeit funktioniert das Argument, der Geschädigte hätte sich dafür ja ein Fahrzeug mieten können, faktisch nicht. Angesichts des Corona-bedingten Trends zum Urlaub im eigenen Land, stehen noch nicht einmal ausreichend viele Fahrzeuge zur Verfügung, um den langfristig gebuchten Bedarf abzudecken. Für eine spontane Unfallersatzanmietung dürfte sich kaum ein Mietwohnmobil finden.

### Schaden ganz ohne Schadenersatz?

Die Folge wäre, dass der Schädiger für die von ihm zu verantwortende Nutzungsentziehung keinen Schadenersatz leisten müsste, weil es ein Mietfahrzeug aus faktischen Gründen und weil es die Nutzungsausfallentschädigung aus Rechtsgründen nicht gibt. Das kann kaum richtig sein.

In der Entscheidung erklärt der BGH die rechtlichen Rahmenbedingungen der Nutzungsausfallentschädigung und sagt dann:

„... bedarf es der wertenden, auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigenden Abwägung im Einzelfall, ob nach der Verkehrsauffassung die Benutzbarkeit einer Sache als selbständiger Vermögenswert neben ihrem Substanzwert angesehen werden kann und ob deshalb die Beeinträchtigung der Gebrauchsmöglichkeit als solcher einen Vermögensschaden darstellt. Nach diesen Kriterien begegnet es keinen Bedenken, dass das Berufungsgericht unter den Umständen des Streitfalls die Nutzung des reinen Freizeitwecken dienenden Wohnmobils nicht als vermögenswerten Vorteil angesehen hat.“

Ganz wichtig ist in diesem Zusammenhang die Formulierung „... unter den Umständen des Streitfalls ...“.

Wenn die Nutzung des Wohnmobils nämlich während der Ausfallzeit doch – anders als im BGH-Fall – beabsichtigt war, ist die oft sehr hohe Investition in das Wohnmobil für diesen Zeitraum sinnlos. Aus der hohen Investition mit dem Ziel, in der Freizeit in dem Fahrzeug zu wohnen, erwächst nach der Verkehrsanschauung doch wohl sicher ein vermögenswerter Vorteil, der durch den Unfall zunichte gemacht ist.

Corona-bedingt  
kaum Wohnmobile  
anmietbar

Kommt Schädiger  
ungeschoren  
davon, ...

... wenn ein  
vermögenswerter  
Vorteil zunichte  
gemacht wurde?

Wenn überhaupt:  
Nutzungsausfallent-  
schädigung nur für  
die Wochenendtage

Geschädigter muss  
entgangenen Gewinn  
berechnen und  
bezeichnen

**Wichtig** | Ob man sich allerdings mit dieser Auffassung bei den Gerichten durchsetzen kann, ist angesichts der BGH-Entscheidung, die im Leitsatz undifferenziert „nein“ sagt, nicht sicher.

### Wohnmobil für jedes Wochenende

Es gibt durchaus freizeitaktive Menschen, die ein „Wochenauto“ und ein „Wochenendauto“ haben. Den Pkw für die Alltagswege zum Einkaufen und zur Arbeit und das Wohnmobil für die Freizeitgestaltung mit Surfboard, SUP-Board, Kitesurf-Ausrüstung, Flugdrachen, Mountainbike etc. und der unkomplizierten Übernachtungsmöglichkeit am Ort des Freizeitgeschehens.

Wird nun das Wohnmobil beschädigt, stellt der Pkw zwar immer noch die Mobilität sicher, doch eignet der sich nicht für den Transport der Sportgeräte, und schlafen kann man darin auch nicht.

Jedenfalls für die Alltagszeit zieht der Zweitwageneinwand, wenn das Wohnmobil beschädigt ist. Für die Wochenendgewohnheit allerdings ist der Pkw nicht brauchbar.

Also kommt es wie oben darauf an, ob der oben dargestellte BGH-Leitsatz generell gilt oder nur unter den Umständen des damaligen Falles einer nicht beabsichtigten Nutzung in der Ausfallzeit. Wenn man die Nutzungsausfallentschädigung fordert, kann man sie aber nur für die Wochenendtage (immer bezogen auf das exemplarische Beispiel und die klassische Arbeits- und Freizeitverteilung Woche und Wochenende) fordern. Denn für die Wochentage greift ja der Zweitwageneinwand.

Dass man so aufteilen kann, hat der BGH bereits bei einem Motorradfall entschieden: Nutzungsausfall nur für die Schönwettertage (BGH, Urteil vom 23.01.2018, Az. VI ZR 57/17, Abruf-Nr. 200072).

### Gewerblich vermietetes Wohnmobil

Ein Sonderfall ist das Wohnmobil oder der Wohnwagen eines gewerblichen Vermieters. Ein solches Objekt fällt in die Fallgruppe der Fahrzeuge, die durch ihren gewerblichen Einsatz direkt Geld erwirtschaften: Ist das Fahrzeug vermietet, kommt Geld in die Kasse, ist es nicht vermietet, kommt keins.

Das ist die Fallgruppe, bei der die Nutzungsausfallentschädigung aus Rechtsgründen nicht anwendbar ist. Entweder der Geschädigte mietet ein Ersatzfahrzeug. Oder er muss seinen entgangenen Gewinn berechnen und beziffern.

Das ergibt sich aus dem Beschluss des BGH vom 21.01.2014 (Az. VI ZR 366/13, Abruf-Nr. 140478), wo es in Rz. 3 heißt: „Wie die Revision mit Recht geltend macht, wird ein Kraftfahrzeug nur dann im Sinne der Rechtsprechung des Senats unmittelbar zur Gewinnerzielung genutzt, wenn der Gewinn, wie bei einem Taxi, einem Reisebus oder einem Lkw, unmittelbar mit Transportleistungen erzielt wird. Ist dies der Fall, hat der Geschädigte den ihm durch den Ausfall des Fahrzeugs entgangenen Gewinn konkret zu berechnen.“

## TEXTBAUSTEINE

## Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

### PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

**Wichtig |** Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

### TEXTBAUSTEIN 500 / Differenzsteuer während Steuersenkung (H/K)

Sie haben den im Wiederbeschaffungswert enthaltenen Mehrwertsteuerbetrag mit ... Prozent abgezogen. Das ist so nicht mehr richtig, denn derzeit beträgt die Mehrwertsteuer nur 16 Prozent und nicht mehr 19 Prozent.

Variante: Bitte beachten Sie, dass der abzuziehende Betrag bei differenzbesteuerten Fahrzeugen und einem Totalschaden ohne Ersatzbeschaffung nun um einen halben Prozentpunkt gesenkt werden muss, denn derzeit beträgt die Mehrwertsteuer nur 16 Prozent und nicht mehr 19 Prozent.

Für beide Varianten: Den Effekt illustriert das folgende Rechenbeispiel. Dabei ist für das Massengeschäft der Schadenregulierung die Handelsspanne des differenzbesteuerten Fahrzeugs mit 15 Prozent zu schätzen, § 287 ZPO (siehe auch BGH, Urteil vom 09.05.2006, Az. VI ZR 225/05).

Nehmen wir an, der Kfz-Händler hat das Fahrzeug für 10.000 Euro von Privat in Zahlung genommen und möchte 1.500 Euro Marge behalten. Dann muss er auf die 1.500 Euro Marge die Mehrwertsteuer aufschlagen und später an den Fiskus abführen. Das sind 240 Euro. Der Endpreis des Fahrzeugs beträgt also 11.740 Euro. Die 240 Euro sind gerundet zwei Prozent des Endpreises. Zu 19-Prozent-Zeiten war die Mehrwertsteuer 285 Euro, der Endpreis somit 11.785 Euro, und das sind gerundet 2,5 Prozent des Endpreises.

Wir bitten also um Nachzahlung.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



SIEHE AUCH

Zum Beitrag  
auf Seite 7



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46669917  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

**SIEHE AUCH**

Zum Beitrag  
auf Seite 13

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 46670523  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

**TEXTBAUSTEIN 501 / WBW bei Firmen- bzw. Kultfarbe (H/K)****■ Wiederbeschaffungswert bei Firmenfarbe**

Das verunfallte Fahrzeug hatte seine Farbe nicht aus Geschmacksgründen, sondern als Firmenfarbe, um einen Wiedererkennungseffekt im Sinne einer corporate identity zu erzielen.

Also kommt es darauf an, dass das Ersatzfahrzeug dieselbe Farbe hat. Da der Schadengutachter ein Fahrzeug in dieser Farbe am Markt nicht finden konnte, hat er im Sinne der Taxi-Entscheidung des BGH (Urteil vom 23.05.2017, Az. VI ZR 9/17) auf die Kosten, die für die Beschaffung eines vergleichbaren Fahrzeugs in beliebiger Farbe anfallen würden, die Kosten des Farbwechsels als Umrüstkosten aufgeschlagen.

Dass sich die Taxientscheidung auch auf den Farbwechsel bezieht, kann man ihr selbst entnehmen: Denn die Kosten für die in dem betroffenen Bundesland noch zwingende Lackierung in Hell-Elfenbein finden im Urteilstext Erwähnung. Anders allerdings als im Taxi-Fall ist die Farbe hier nicht vorgeschrieben. Doch darauf kommt es nicht. Auch wenn sie selbstgewählt, aber als Teil der corporate identity von Bedeutung ist, gilt, was der BGH in der Taxi-Entscheidung unter Rz. 8 sagt: „... ist gerade eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur gegeben, wenn das Ersatzfahrzeug das beschädigte Fahrzeug in seiner konkreten, ihm vom Geschädigten in objektiv nachvollziehbarer Weise zugedachten und wirtschaftlich relevanten Funktion ersetzen kann.“ Die Wahl einer Firmenfarbe ist objektiv nachvollziehbar und sie hat eine wirtschaftlich relevante Funktion.

Wir bitten um Beachtung.

**■ Wiederbeschaffungswert bei Kultfarbe**

Sie beanstanden den Wiederbeschaffungswert als zu hoch und beziehen sich auf Angebote von Fahrzeugen.

Dabei übersehen Sie: Das verunfallte Fahrzeug hatte die Farbe ... . Für dieses Fahrzeugmodell gilt diese Farbe als „Kultfarbe“. Dieses Modell in dieser Farbe ist so gesucht, dass Fahrzeuge in dieser Farbe zu höheren Preisen gehandelt werden, als in anderen Farben.

Damit ist die Voraussetzung erfüllt, die der BGH für die Berücksichtigung dieses Merkmals beim Wiederbeschaffungswert fordert: „Auf bestimmte Ausstattungsmerkmale und Sonderfunktionen kann es daher grundsätzlich nur ankommen, soweit sie auf dem Markt objektiv werterhöhend wirken.“ (BGH, Urteil vom 23.05.2017, Az. VI ZR 9/17).

Die von Ihnen vorgelegten Angebote betreffen nicht Fahrzeuge in der relevanten Farbe und sind daher nicht geeignet, den vom Schadengutachter ermittelten Wiederbeschaffungswert anzuzweifeln.

Wir bitten um Beachtung.